

Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. März 2025

– Änderung der KAVO –

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 26. März 2025 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt), zuletzt geändert am (Kirchliches Amtsblatt), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Dienstliche Anordnungen

(1) Der Dienstgeber kann dem Mitarbeiter dienstliche Anordnungen geben; § 106 Gewerbeordnung bleibt unberührt. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

(2) Beim Vollzug einer dienstlichen Anordnung trifft die Verantwortung denjenigen, der die Anordnung gegeben hat.

(3) Der Mitarbeiter hat Anordnungen, deren Ausführung ihm erkennbar den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde, nicht zu befolgen. Dem Mitarbeiter bleibt es unbenommen, im Falle solcher Anordnungen nach Maßgabe des Hinweisgeberschutzgesetzes zu agieren.“

2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitgebers“ durch das Wort „Dienstgebers“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „der Bezüge“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.

3. § 29 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mitarbeiter hat Anspruch auf eine Abrechnung nach Maßgabe des § 108 Gewerbeordnung.“

4. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „gelten“ wird das Wort „nur“ eingefügt.

bb) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

„a) kirchliche oder standesamtliche Eheschließung des Mitarbeiters
insgesamt 1 Arbeitstag,“

cc) Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) Niederkunft der Ehefrau, der in eheähnlicher Lebensgemein-
schaft lebenden Lebensgefährtin oder der Lebenspartnerin im
Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG)
1 Arbeitstag,“

dd) Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) Taufe, Erstkommunion, Firmung und entsprechende religiöse
Feiern

- aa) des Mitarbeiters
- bb) des Ehegatten, des in eheähnlicher Lebensgemeinschaft
lebenden Lebensgefährten oder des Lebenspartners im Sinne
des LPartG
- cc) des Kindes

und kirchliche Eheschließung des Kindes

1 Arbeitstag,

sofern sich die religiöse Feier auf mehr als einen Tag erstreckt
2 Arbeitstage,“

ee) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) 25-jähriges Jubiläum der kirchlichen oder standesamtlichen Ehe-
schließung des Mitarbeiters
insgesamt 1 Arbeitstag,“

ff) In Buchstabe e) werden nach dem Wort „Stiefeltern“ ein Komma
und das Wort „Pflegeeltern“ eingefügt.

gg) Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„(f) Tod

- aa) des Ehegatten, des in eheähnlicher Lebensgemeinschaft
lebenden Lebensgefährten oder des Lebenspartners im Sin-
ne des LPartG
- bb) des Kindes

4 Arbeitstage,“

hh) Buchstabe g) wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt neu gefasst:

„aa) des Ehegatten, des in eheähnlicher Lebensgemein-
schaft lebenden Lebensgefährten oder des Lebens-
partners im Sinne des LPartG,“

bbb) In Doppelbuchstabe dd) werden die Wörter „Stiefeltern, Großeltern“ durch die Wörter „Großeltern, Stiefeltern, Pflegeeltern“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 werden die neuen Absätze 1a und 1b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1a) Kinder im Sinne von Absatz 1 Buchstaben c, f und g sind auch

- Pflegekinder, die mit dem Mitarbeiter durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind. Dies gilt auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- Stiefkinder, die der Mitarbeiter überwiegend unterhält oder in seinen Haushalt aufgenommen hat. Stiefkinder sind auch die Kinder des Lebenspartners des Mitarbeiters.

(1b) Pflegeeltern im Sinne von Absatz 1 Buchstaben e und g sind Personen, die mit dem Mitarbeiter durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind oder waren. Dies gilt auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.“

c) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „im Verwaltungsrat“ durch die Wörter „in den Gremien“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

5. § 40a wird unter Beibehaltung der Nummerierung aufgehoben.

II. Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Juni 2025 in Kraft.